



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Tierkörperbeseitigungsgesetz**

—

**Federführend ist das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung,  
Landwirtschaft und Tourismus**

**A. Problem:**

Den Tierkörperbeseitigungsanstalten können Zuschüsse aus besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds gewährt werden, wenn Ihnen bei der Beseitigung von Tierkörpern Kosten entstanden sind, die nicht durch Verwertungserlöse gedeckt sind (Defizit). Der Nachweis eines Defizits erfolgt durch die Vorlage eines Gutachtens. Nach dem Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz ist dieses Gutachten bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass es sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist handelt. Der Entwurf dient der Anpassung an diese Rechtsentwicklung.

**B. Lösung:**

Erlass des Gesetzes in der Fassung des anliegenden Entwurfes.

**C. Alternativen:**

keine

**D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand:**

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes entstehen keine direkten Kosten. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich nicht.

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes werden unmittelbar keine Kostenbelastungen bei den Wirtschaftsbeteiligten eintreten.

**E. Federführung:**

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz**

Vom                      2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Januar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:  
§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Antrag der Tierkörperbeseitigungsanstalt kann die Frist durch das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus verlängert werden, wenn die Vorlage des Gutachtens aus wichtigen betrieblichen Gründen nicht fristgemäß möglich ist.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,                      2000

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Ingrid Franzen  
Ministerin für ländliche Räume,  
Landesplanung, Landwirtschaft  
und Tourismus

**Begründung:****Zu Art. 1**

Den Tierkörperbeseitigungsanstalten können aus besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds Zuschüsse Gewährt werden, wenn ihnen bei der Beseitigung von Tierkörpern im Sinne von § 5 Abs. 3 Kosten, die nicht durch Verwertungserlöse gedeckt sind, entstehen (Defizite). Die Höhe der Defizite werden durch das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus aufgrund eines von den Tierkörperbeseitigungsanstalten vorgelegten Gutachtens einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers festgestellt. Dieses Gutachten ist bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass es sich bei der Frist um eine Ausschlussfrist handelt. Da es vielfältige betriebliche Gründe geben kann, die die Vorlage eines Gutachtens zum 30. April des Folgejahres unmöglich machen, soll es dem Ministerium durch den vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht werden, diese Frist zu verlängern.

**Zu Art. 2**

Durch das Inkrafttreten mit Wirkung vom 02. Januar 1997 soll ein Defizitausgleich auch für die Vergangenheit ermöglicht werden.